

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 20.10.2003 – 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

1. Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)
2. Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs. 1 Z 13, Abs. 11, 91 Abs. 8 UG 2002)

VERORDNUNGEN

3. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

TERMINE

4. Sitzungstermine des Senates im Wintersemester 2003/2004

1. Stück – Ausgegeben am 20.10.2003 – Nr. 1

SATZUNG

1. Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2003 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“ in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Satzungsteil regelt die nach diesen Richtlinien von der Universität Wien zu vergebenden akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen.

I. Akademische Ehrungen

Ehrendoktorat

§ 2. Die Universität Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Universität Wien zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Dienste erworben haben, auf Antrag oder unter Einbindung der fachlich zuständigen wissenschaftlichen Organisationseinheit ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Universität Wien ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

Ehrenszenatorin oder Ehrenszenator

§ 3. Die Universität Wien kann an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die Universität Wien und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrenszenatorin oder eines Ehrenszenators der Universität Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die wissenschaftlichen Aufgaben der Universität Wien zu bestehen.

Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

§ 4. Die Universität Wien kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität Wien besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Universität Wien verleihen.

Erneuerung akademischer Grade

§ 5. Die Universität Wien kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität Wien gerechtfertigt ist.

II. Sonstige Auszeichnungen

Ehrenzeichen

§ 6. (1) Die Universität Wien kann an Personen, die der Universität Wien, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Universität als Institution und die von der Universität vertretenen Wissenschaften erworben haben, als sichtbare Auszeichnung ein Ehrenzeichen verleihen.

(2) Diese sichtbare Auszeichnung kann in besonderen Fällen nach Bedeutung der zu würdigenden Verdienste in Gold verliehen werden.

(3) Das Ehrenzeichen ist ein bronzenes, feuervergoldetes und weiß-emailliertes Malteserkreuz von 50 mm Durchmesser, welches mit einem feuervergoldeten Malteserkreuz von 33 mm Durchmesser zu einem "Sonnenpfennig" verschränkt ist. Es hat eine zirkelrunde goldene Medaille im Mittelfeld, welche auf dem Avers die Darstellung des Sekretsiegels der Universität von 1365 trägt: In einem gotischen Dreipass, unter einem gotischem Baldachin die gekrönte Gestalt der Sapientia mit Lilienzepter und Buch. Im Medaillenfeld läuft um den Dreipass die Umschrift "Alma Mater Rudolphina" in gotischer Minuskel.

(4) Das goldene Ehrenzeichen ist ebenso ausgeführt, zeigt allerdings zusätzlich im Revers die dreizeilige Inschrift "Grata/Universitas/Vindobonensis", ebenfalls in gotischer Minuskel, darunter drei Rosen.

(5) Das Ehrenzeichen und das goldene Ehrenzeichen können in Form geeigneter Embleme, die vom Senat zu genehmigen sind, getragen werden.

(6) Für die Auszeichnungen werden Prägestempel hergestellt. Diese sowie die Muster der Embleme sind an der Universität Wien zu archivieren.

1. Stück – Ausgegeben am 20.10.2003 – Nr. 1

Jahrespreis der Universität Wien

§ 7. (1) Die Universität Wien kann einen Jahrespreis für herausragende Leistungen von Universitätsangehörigen vergeben, die

- a) zu deutlichen, nachhaltigen Kostenersparnissen geführt haben;
- b) eine erhebliche organisatorische Vereinfachung oder die organisatorische Lösung eines bis dahin ungelösten Problems zum Gegenstand hatten;
- c) eine erhebliche Leistungssteigerung im betreffenden Aufgabenbereich zu Folge hatten oder
- d) nachweislich eine außergewöhnliche Würdigung der Universität in der Öffentlichkeit hervorgerufen haben.

(2) Die Auszeichnung kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Teams vergeben werden.

Verleihung des Zusatzes „Universitäts-.....“

§ 8. (1) Die Universität Wien kann physischen oder juristischen Personen, die mit der Universität oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt.

(2) Die Verleihung erfolgt für fünf Jahre, Wiederverleihungen sind möglich.

(3) Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den ihnen verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen

Antragsrechte, Anhörung des Senats

§ 9. (1) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen sind gut begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, Mitglieder des Senats oder Rektorats sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten.

(2) Anträge auf Verleihung eines Ehrendoktorats und auf Erneuerung eines akademischen Grades können auch von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ eingebracht werden.

(3) Anträge auf Verleihung des Jahrespreises können auch von jeder oder jedem Universitätsangehörigen eingebracht werden.

(4) Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen und Ehrenzeichen ist die Zustimmung des Senats einzuholen, vor der Verleihung von übrigen sonstigen Auszeichnungen ist der Senat anzuhören.

(5) Vor der Verleihung eines Ehrendoktorats und der Erneuerung eines akademischen Grades ist außerdem das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ anzuhören.

Verleihung

§ 10. Die Verleihung einer akademischen Ehrung, eines Ehrenzeichens und des Jahrespreises erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält ein mit dem Siegel der Universität Wien versehenes Diplom mit der Unterschrift des Rektors; der Name ist in das Ehrenbuch der Universität Wien einzutragen.

Finanzierung

§ 11. Zur Bestreitung der Kosten der Ehrenzeichen und Embleme sowie der Verleihungsurkunden ist im Budget der Universität Wien Vorsorge zu treffen. Zur Bedeckung weiterer anfallender Kosten ist jeweils ein Finanzierungsvorschlag seitens des Antragstellers vorzulegen.

Durchführungsbestimmungen

§ 12. Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Ablauf der akademischen Feiern anlässlich der Verleihung auf Grund dieses Satzungsteiles, sind vom Rektorat gemäß den akademischen Traditionen der Universität Wien festzulegen.

Widerruf

§ 13. (1) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Diplom sowie die Ehrenzeichen und Embleme sind einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Universität Wien ist zu löschen.

(2) Der Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen, die auf Grund früherer Regelungen verliehen worden sind.

In-Kraft-Treten

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:
C l e m e n z

1. Stück – Ausgegeben am 20.10.2003 – Nr. 2

2. Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs. 1 Z 13, Abs. 11, 91 Abs. 8 UG 2002)

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2003 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Zweckwidmung der Studienbeiträge“ in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

§ 1. (1) Der Senat hat spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Rahmen der Aufgaben der Universität für die im gesamten laufenden Studienjahr durchzuführenden Auswahlverfahren festzulegen.

(2) Der Senat hat zwei bis acht Kategorien (Einzelkategorien oder Kombinationen aus Einzelkategorien zu jeweils festgelegten Anteilen) festzulegen; der Senat hat vor dieser Festlegung das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören.

(3) Der Senat hat jedenfalls eine von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Kategorie zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 11 UG 2002).

(4) Die Auswahl der Studierenden aus diesen Kategorien wird für jenes Budgetjahr wirksam, das auf das Ende des betreffenden Studienjahrs folgt.

Auswahltermine

§ 2. Die Studierenden haben das Recht, in jedem Semester eine der vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge auszuwählen.

Auswahlberechtigte, Stichtag

§ 3. (1) Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die am Stichtag an der Universität Wien zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen sind. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

(2) Stichtag ist für das Wintersemester der 25. Dezember, für das Sommersemester der 25. Mai.

Organisation, Frist für die Auswahl

§ 4. (1) Die Organisation der Auswahl durch die Studierenden obliegt dem in der Geschäftsordnung des Rektorats bestimmten Mitglied des Rektorats. Dieses legt die Frist für die Auswahl fest.

1. Stück – Ausgegeben am 20.10.2003 – Nr. 2

- (2) Die Frist hat mindestens drei Wochen zu betragen, mindestens zwei Wochen hievon haben außerhalb der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zu liegen.
- (3) Die Frist beginnt frühestens mit dem auf den Stichtag folgenden Tag und endet spätestens neun Wochen nach dem Stichtag.
- (4) Gleichzeitig mit der Festlegung der Frist ist die E-Mail-Adresse für Einsprüche (§ 6) im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Verzeichnis der Auswahlberechtigten

§ 5. Jede oder jeder Studierende hat ab Beginn der Frist gemäß § 4 eine Woche lang die Möglichkeit, über das Internet nach Identifizierung mit dem Unet-Account ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

Einspruchsmöglichkeiten

- § 6. (1) Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.
- (2) Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche ab dem Beginn der Frist gemäß § 4. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig.
 - (3) Einsprüche sind ausschließlich an die bekannt gegebene E-mail-Adresse (§ 4 Abs. 4) zu richten.
 - (4) Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Erhebung des Einspruchs gemäß Abs. 3 unzumutbar oder unmöglich ist, können auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, Einspruch erheben.
 - (5) Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

Auswahl

§ 7. Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der Frist (§ 4) eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

Auswahlverfahren

§ 8. (1) Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den Unet-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet.

(2) Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl gemäß Abs. 1 unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben.

(3) Studierende, denen der Unet-Account wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können ihre Auswahl dem zuständigen Mitglied des Rektorats schriftlich bekannt geben.

(4) Eine Auswahl entsprechend den Abs. 2 oder 3 ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der Frist gemäß § 4 zugegangen ist.

(5) Treten während der Frist gemäß § 4 technische Probleme im Einflussbereich der Universität Wien auf, die eine fristgerechte Auswahl verhindern, kann das zuständige Mitglied des Rektorats die Frist um maximal eine Woche verlängern. Diese Verlängerung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

Ermittlung des Ergebnisses

§ 9. (1) Zur Ermittlung des Ergebnisses sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen aus dem Winter- und Sommersemester zu addieren und durch die Summe der Anzahl der Berechtigten (§ 3) aus dem Winter- und Sommersemester zu dividieren.

(2) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Bei der Budgetierung des entsprechenden Kalenderjahres (§ 1 Abs. 4) ist darauf Bedacht zu nehmen. .

Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Für das Sommersemester 2004 legt der Senat abweichend von § 1 Abs. 1 spätestens bis zum 31. Jänner 2004 die einzelnen Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Rahmen der Aufgaben der Universität fest.

(2) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Auswahl durch die Studierenden im Sommersemester 2004 sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen durch die Anzahl der Berechtigten (§ 3) zu dividieren.

In-Kraft-Treten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

1. Stück – Ausgegeben am 20.10.2003 – Nr. 3

VERORDNUNGEN

3. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

Der Universitätsrat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrates sind vom Vorsitzenden sooft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr, einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende hat den Universitätsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Zustellungen an die Mitglieder des Universitätsrats können schriftlich, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgen.
- (4) Der Universitätsrat kann (abweichend von Abs. 3) in einer Sitzung die Einberufung einer nächsten Sitzung beschließen. Nichtanwesende sind zu informieren.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats geäußerten Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Abs. 2) vom Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragsteller den Universitätsrat einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis des Vorsitzenden hinzuweisen.

§ 3

Stimmrecht

Das Stimmrecht im Universitätsrat ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig.

1. Stück – Ausgegeben am 20.10.2003 – Nr. 3

§ 4
Vorsitz

- (1) Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreter, als 1., 2. und 3. Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.
- (3) Der Vorsitzende des Universitätsrats wird bei zeitweiliger Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (4) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Vorsitzende (Stellvertreter) kann jederzeit seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Der Vorsitzende (Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Universitätsrats beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 5
Befangenheit

- (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.
- (2) Sofern der Universitätsrat nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Beratung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 6
Auskunftspersonen

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Der Universitätsrat kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats, der Vorsitzende des Senats, der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Vorsitzende der Hochschülerschaft der Universität Wien haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Beurteilung der Frage, welche Tagesordnungspunkte den jeweiligen Aufgabenbereich betreffen, obliegt dem Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung des Vorsitzenden stattfinden.
- (3) Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und sind im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zukommenden Aufgaben anzuhören. Die Beurteilung der Frage, zu welchen Tagesordnungspunkten die Vorsitzenden der Betriebsräte anzuhören sind, obliegt dem Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung des Vorsitzenden stattfinden.

1. Stück – Ausgegeben am 20.10.2003 – Nr. 3

§ 7
Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Er hat ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens 48 Stunden vor der Sitzung gestellt werden.
- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Sitzung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§ 8
Schriftliche Anbringen und Zustellungen

Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Universitätsrats.

§ 9
Sitzungen

Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.

§ 10
Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.
- (2) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen und ein Schriftführer zu bestellen.

§ 11
Anträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.

1. Stück – Ausgegeben am 20.10.2003 – Nr. 3

§ 12

Beschlusserfordernisse

- (1) Für einen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig.
- (2) Ein Beschluss kommt - soweit keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist - zustande, wenn diesem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt (einfache Mehrheit). Sofern nicht geheime Abstimmung vorgesehen ist (§ 13 Abs 2), entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Durchführung der Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die gestellten Anträge. Der Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.
- (2) Geheim ist abzustimmen,
 1. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen;
 2. wenn der Universitätsrat eine geheime Abstimmung beschließt.
- (3) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Universitätsrat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Ausschüsse haben die Entscheidungsfindung des Universitätsrats vorzubereiten. Der Universitätsrat kann beschließen, einen Ausschuss für einzelne Aufgaben mit Entscheidungsvollmacht auszustatten.

§ 15

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. die Teilnehmer;
 3. alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen;
 4. den wesentlichen Verlauf der Sitzung.

1. Stück – Ausgegeben am 20.10.2003 – Nr. 3-4

- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Wortmeldungen wörtlich zu protokollieren.
- (4) Dem Protokoll sind die Einladung und die Tagesordnung beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen beigelegt werden.
- (5) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung auszufertigen und den Mitgliedern des Universitätsrats zu übermitteln.
- (6) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der auf die Übermittlung des Protokolls folgenden Sitzung. Einsprüche gegen das Protokoll können schriftlich beim Vorsitzenden oder am Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.

§ 16

Büro des Universitätsrats

- (1) Zur Unterstützung des Universitätsrats wird in der Universität ein Büro eingerichtet.
- (2) Das Büro steht unter der Leitung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Universitätsrats:
K o t h b a u e r

TERMINE

4. Sitzungstermine des Senates im Wintersemester 2003/2004

Die Sitzungen finden am

Donnerstag, dem 09.10.2003, um 14.30 Uhr,
Donnerstag, dem 30.10.2003, um **08.00 Uhr**,
Donnerstag, dem 20.11.2003, um 14.30 Uhr,
Donnerstag, dem 22.01.2004, um 14.30 Uhr,

jeweils im Senatssaal statt.

Der Vorsitzende:
C l e m e n z

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.